

Beilage zu Nr. 75 des „Enzthäler.“

Samstag, den 26. Juni 1875.

Neuenbürg.

An sämtliche

Staats-, Corporations- & Stiftungs-Behörden des Bezirks, betr. die Land-Postanstalt.

I. Mit dem ersten Juli d. J. tritt die bestehende Uebereinkunft zwischen der K. Postverwaltung und der Amtskorporation Neuenbürg, wonach von letzterer für die portofreie Beförderung der portopflichtigen Dienst-sachen im Bezirk eine jährliche Aversal-Entschädigung an Erstere bezahlt werden mußte, außer Wirksamkeit und sind von dem genannten Zeitpunkte an alle einzelnen Postsendungen dieser Art der K. Postverwaltung zu bezahlen.

Um nun den Beamten des Bezirks das Lästige der Portoverrechnung zu ersparen, ist eine Uebereinkunft zwischen der K. Postverwaltung und der Amtskorporation unterm 30. Juni 1874 dahin zu Stande gekommen, daß Erstere der Letzteren besondere für den nicht portofreien amtlichen Bezirksverkehr hergestellte Freimarken, kleine Couverts und Akentaschen in 2 Werthsbeträgen zu 5 und 10 Pf. gegen Bezahlung abgibt und hat weiter die Amts-Versammlung unterm 30. Juni v. J. und 17. Juni l. J. beschloffen, die eben genannten neuen Postwerthzeichen an sämtliche Amtsstellen und öffentlichen Bedienstete, welche feither die Portofreiheit im Bezirksverkehr genossen haben, bis auf Weiteres und jedenfalls auf 1 Jahr, nach Bedarf und ohne Verwendungs-Controle für den gesammten portopflichtigen Bezirksverkehr, gegen Empfangsbekundigung abzugeben.

Hiernach sind vom 1. k. M. an in dem amtlichen Verkehr folgende Sendungen zu unterscheiden:

- 1) In ganz Deutschland portofreie Dienst-sachen in Folge des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1872 sind Militär- und Marine-Sachen. Erstere, welche bei uns allein in Betracht kommen, werden auf den gewöhnlichen Couverts am besten mit „Militaria“ bezeichnet.
- 2) In Württemberg, also auch im Bezirk, (für alle amtlichen Stellen, auch Gemeinde-behörden) portofreie Dienst-sachen, welche auf den gewöhnlichen Couverts wie bisher mit „D. S.“ zu bezeichnen sind. Ueber die allerdings schwierige Frage, was portofreie Dienst-sache ist, enthalten die R. V. D. v. 20. Okt. 1851 R.-Bl. S. 281 und v. 14. März 1865, R.-Bl. S. 26 Bestimmungen. Hiernach sind Brief- und Fahr-Postsendungen zwischen den Staats-Behörden und Aemtern im Civil-, Militär- (schon oben Ziffer 1) und Kirchendienst unter sich, sowie zwischen den Amts-, Körperschafts- und Gemeinde-Behörden und Aemtern und den Verwaltungen der öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken unter sich, ebenso diejenigen im Verkehr zwischen diesen und den zuerst genannten Behörden und Aemtern portofrei, soweit dieselben auf Dienstangelegenheiten des Staats, der Kirchen, der Schulen und der öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken (Kirchen- Schul- Armen- und Krankenpfleg-Zwecke) sich beziehen.

Was nicht unter Ziffer 1 und 2 fällt, ist

- 3) portopflichtige Amts-Sache, welche bei Sendungen innerhalb des Bezirks mit den neuen Postwerthzeichen zu frankiren ist.

Dies gilt natürlich für Staatsbehörden in gleicher Weise wie für Gemeinde-Behörden. *)

- 4) Sendungen von Behörden an Privaten sind, wie bisher, entweder mit den gewöhnlichen Freimarken zu frankiren oder als „portopflichtige Dienst-sache“ zu bezeichnen, da die neuen Postwerthzeichen nur für den Verkehr unter den Behörden sind.

II. Im Einzelnen ist bezügl. des portopfl. amtlichen Verkehrs im Bezirk noch folgendes hervorzuheben:

- 1) die Landpostbotengänge, wie sie dormalen bestehen, bleiben unverändert.
- 2) die Portofreiheit für amtliche Postanweisungen im Betrag bis zu 5 fl. und die Gebührenfreiheit der aus öffentlichen Cassen bezahlten Exemplare des Amts-blatts innerhalb des Oberamtsbezirks hört auf. Für die im Oberamtsbezirk selbst zum Vertrieb kommenden Zeitungen wird übrigens nur die Hälfte der allgem. Zeitungsgebühr und des allgem. Zeitungs-Bestellgelds zur Erhebung kommen.
- 3) Soweit die Poststellen Ursache haben, im einzelnen Fall die Richtigkeit der Bezeichnung „D. S.“ zu bezweifeln, sind sie zu der Zutragung „bis zum Nachweis der Portofreiheit“ berechtigt.
- 4) Unfrankirte Sendungen von Behörden mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienst-sache“ sind wie bisher von dem Porto-Zuschlag befreit.
- 5) die Gemeinden, welche einer Poststelle außerhalb des Oberamtsbezirks (z. B. Liebenzell) zugewiesen sind, genießen bezügl. der Benutzung der neuen Postwerthzeichen die gleichen Rechte wie die anderen Gemeinden. Im Uebrigen aber unterliegt der portopflichtige Verkehr mit Behörden außerhalb des Oberamtsbezirks, auch wenn deren Amtsbezirk sich auf Orte innerhalb des Oberamtsbezirks erstreckt, den gewöhnlichen Tarbestimmungen für die in Betracht kommende Bestimmungs-Postanstalt; die gewöhnlichen Taxen treten also ein (10 Pf. für 1 Brief) für den Verkehr zwischen Enzklösterle und Nagold und zwischen Wildbad, Nagold und Altenstaig andererseits, nicht aber auch zwischen Neuenbürg und Liebenzell und zwischen Enzklösterle und Altenstaig, weil hier die Entfernungen nicht mehr als 2 Meilen betragen.
- 6) Im Uebrigen dürfen Sendungen an Orte außerhalb des Oberamtsbezirks, gleichwie an Privaten im Bezirk) nicht mit den Postwerthzeichen der Behörden für den amtlichen Bezirksverkehr frankirt werden; es

*) Anm. Hiernach sind also z. B. von den Ortsvorstehern an das Oberamt in den neuen Frei-Couverts zu senden alle Sachen, welche sich auf das Gemeinde-Etats- und Rechnungswesen, Steuerwesen beziehen, Gem.-Wahl-, Straf-, Bürgerrechts-, Armen-Unterstützungs-, Waldwirthschafts-, Feldpolizei-Sachen, Bewirtschaftungs-, Oberfeuer-schau-, Kaminfegerdefekt-Protokolle, Gesuche um Bau-Erlaubniß, Wirthschafts-Berechtigkeiten, Legitimationspapiere, Aufnahme in öffentliche Anstalten u. dgl., Beschwerde-Sachen aller Art u. s. w., während dagegen die Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen, auch die Stiftungs-Rechnungen, als „D. S.“ zu senden sind. Wie verlautet, wird die K. Postdirektion ein Verzeichniß der portofreien Dienst-sachen herausgeben, was sehr wünschenswerth ist.



sind im Uebertretungsfall die Poststellen verpflichtet, der K. Postdirektion sofort Anzeige zu erstatten.

7) Wenn eine Behörde Sendungen an andere Behörden des Bezirks frankiren will, so ist es ihr nicht verwehrt, statt der neuen Postwerthzeichen die gewöhnlichen Freimarken für den Privatverkehr zu benützen.

8) Was nun die Größe des Portos im portopflchtigen amtlichen Verkehr des Bezirks (oben I. 2) betrifft, so kostet künftig

- 1 Brief bis zu 250 Gramm (1/4 Ko. oder 1/2 Pfb.) 5 Pf.,
- 1 Brief von mehr als 250 Gramm 10 Pf.,
- 1 Packet bis zu 1 1/2 Kilogramm (3 Pf.) 10 Pf.,
- 1 dto. von 1 1/2 Kilogramm bis 5 Kilogramm (10 Pf.) 10 Pf.,

von 5 Kilogramm aufwärts die Hälfte der Tage von 5 Pf. pro Kilogramm.

9) Privataufträge dürfen die Postboten wie bisher übernehmen, dagegen ist ihnen nicht mehr gestattet, geschlossene Briefe, Zeitungen und postmäßig beschaffene Pakete auf ihre Rechnung zwischen dem Postorte und den Landorten ihres Bezirks zu befördern, außer zwischen den Landorten eines und desselben Botenbezirks, ohne daß sie dabei einen Postort berühren (z. B. zwischen Conweiler, Ottenhausen, Feldbrennach und Arnbach, nicht aber zwischen Conweiler und Neuenbürg).

III. Was endlich die Verwaltung und Verwendung der neuen Postwerthzeichen für den portopflchtigen amtlichen Verkehr im Bezirk betrifft, so ist hierüber folgendes bekannt zu machen.

1) die Amtspflege hat die Verwaltung der Materialien. Von dieser Stelle werden daher auch auf den 1. Juli d. J. sämmtlichen in Betracht kommenden K. Amtsstellen, Ortsvorstehern, Notaren, Verwaltungs-Aktuaren und Amtskorporations-Angestellten die erforderlichen Vorräthe zugehen, und sind in Zukunft die weiter erforderlichen Freimarken und Couverte zu beziehen. Gemeinde-Armen- und Stiftungspfleger haben, wenn sie derartige Postwerthzeichen bedürfen, jeweilig den Ortsvorsteher darum anzugehen.

Den 22. Juni 1875.

Redaktion, Druck und Verlag von Jaf. Meeh in Neuenbürg.

2) Wie bereits oben erwähnt, hat die Amtsversammlung beschlossen, zunächst versuchsweise die Anwendung der von der Amtskorporation zu bezahlenden Postwerthzeichen für den gesammten portopflchtigen amtlichen Verkehr im Bezirk zu gestatten, sich aber vorbehalten, wenn der Aufwand für den Bezirk als ein zu großer oder besondere Mißstände beobachtet würden, Beschränkungen eintreten zu lassen. Dabei ist es aber selbstredend auch jetzt schon den einzelnen Behörden überlassen, in Privatsachen z. B. in Streitsachen die Bezahlung des Portos den Parteien zuzuschreiben.

3) Wie einleuchtend ist, gehen alle Ordnungswidrigkeiten in Verwahrung und Verwendung der fraglichen Postwerthzeichen auf Kosten des Bezirks und wird daher von allen amtlichen Personen, welchen die Benützung derselben eingeräumt worden ist, erwartet, daß Couverte und Freimarken vor Verschleuderung und Beschmutzung geschützt, überhaupt sorgfältig aufbewahrt, ausschließlich nur zu Sendungen der oben II. 3 bezeichneten Art, also nicht auch zu „D. S.“ oder Sendungen an Privaten benützt und nicht aus Bequemlichkeit zc. höhere Werthbeträge (10 Pf. Couverte für 5 Pf. Couverte) benützt werden, wo niederere ausreichen würden.

Weiter ist es zur Kosten-Ersparniß geboten, daß mehrere an dieselbe Behörde gerichtete Gegenstände in Einem und nicht in mehreren Couverten abgesandt werden, was um so mehr angezeigt ist, als der niederste Betrag 5 Pf. beträgt und für diesen ein Gewicht bis zu 250 Gramm (s. oben II. 8.) zulässig ist. Natürlich darf aber das Zusammenkommenlassen von mehreren Gegenständen an eine und dieselbe Behörde nicht so weit getrieben werden, daß dadurch die Präcision des amtlichen Verkehrs Noth leidet.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß es Pflicht der einzelnen Behörden ist, gegenseitige Controle zu üben, im Fall von Unordnungen die betreffenden Beamten hierauf aufmerksam zu machen und erforderlichen Falls dem Oberamte Anzeige zu erstatten.

Königl. Oberamt.
G a u p p.

Handwritten notes at the bottom of the page, including a reference to 'Landkreis Calw' and 'Kreisarchiv Calw'.

Handwritten notes on the right side of the page, including a reference to 'Landkreis Calw' and 'Kreisarchiv Calw'.

